Zuschlags- und Wertungskriterien

I. Gewichtung der Zuschlagskriterien (Wertungsmatrix)

Nr.	Zuschlagskriterien (Unterkriterien)	Gewichtung (in %)
1	**Angebotsvergleichspreis**	**50 %**
2	**Fachliche Expertise**	**30 %**
3	**Methodische Vorgehensweise**	**20 %**

II. Methode zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt nach Maßgabe von § 43 UVgO nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Neben dem Preis werden vom Auftraggeber auch leistungsbezogene Kriterien bewertet.

Das wirtschaftlichste Angebot wird nach der Bestangebots-Quotienten-Methode ermittelt. Die Wertungskennzahl W eines Angebots berechnet sich nach folgender Formel unter Berücksichtigung des unter III und IV dargestellten Vorgehens:

$$W = Gewichtung\ (Preis) * \frac{niedrigster\ AVP\ aller\ Angebote}{AVP\ des\ Angebots} + Gewichtung\ (Kriterium) * \frac{LP\ des\ Angebots}{höchste\ LP\ aller\ Angebote}$$

Von der Wertung ausgeschlossen werden Angebote von Unternehmen, die die Eignungskriterien nicht erfüllen, und Angebote, die nicht den formalen und inhaltlichen Erfordernissen genügen.

III. Bewertung Angebotsvergleichspreis

Für die Bewertung des Angebotsvergleichspreises werden ausschließlich wertungsfähige Angebote herangezogen. Wertungsfähig ist ein Angebot, das den formalen und zwingenden inhaltlichen Anforderungen vollständig entspricht.

Der Angebotsvergleichspreis entspricht Zelle D16 des Preisblatts.

IV. Bewertung der fachlichen Expertise

Der Bieter hat das fachliche Profil seines Unternehmens sowie das mit dem Auftrag betraute Personal darzustellen. Bei der Vorstellung des fachlichen Profils ist insbesondere auf die Expertise im Zusammenhang mit der Anwendung des § 2b UStG ab 2027 einzugehen. In Bezug auf das einzusetzende Personal ist insbesondere auf die folgenden Punkte einzugehen:

- Fachliche Qualifikation (insb. im Zusammenhang mit § 2b UStG) und beruflicher Werdegang
- Einschlägige steuerrechtliche Fachkenntnisse
- Dauer und Art der einschlägigen Berufserfahrung

Positiv zu bewerten sind Unternehmen deren Personal über eine überdurchschnittliche Qualifikation insbesondere im Umsatzsteuer- und Ertragssteuerrecht, Vorerfahrung in der Beratung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Hinblick auf § 2b Umsatzsteuerproblematiken sowie insgesamt über mehrjährige Berufserfahrung verfügt.

Hierfür ist die Anlage „Fachliche Expertise“ zu nutzen

V. Bewertung der methodischen Vorgehensweise

Der Bieter hat die angestrebte Vorgehensweise in Bezug auf die steuerrechtliche Beurteilung folgender Geschäftsvorfälle zu erläutern:

1. Neuer kritischer steuerrechtlicher Sachverhalt
2. Erstellung der monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung
3. Erstellung der jährlichen Steuererklärungen

Dabei soll kurz anhand geeigneter Darstellungen die einzelnen Arbeitsschritte inklusive dem in jedem Schritt benötigten Zeitaufwand für die o.g. Geschäftsvorfälle aufgezeigt werden.
Gleichzeitig soll der Bieter herausstellen, wie die Kommunikation mit dem Auftraggeber über den gesamten Prozess aussieht und wie die Erreichbarkeiten des vorgesehenen Personals sowie ggf. Vertretungen geregelt sind.

Positiv wird in diesem Zusammenhang ein gut strukturierter Arbeitsprozess, eine gute Kommunikationsstrategie sowie geeignete Erreichbarkeiten und ein geeignetes Vertretungskonzept bewertet.

Hierfür ist die Anlage „Methodische Vorgehensweise“ zu nutzen

V. Bewertung der jeweiligen Unterkriterien

Anhand der vom Bieter in den Anlagen „Fachliche Expertise“ und „Methodische Vorgehensweise“ gemachten Ausführungen bewertet der Auftraggeber, ob und in welchem Maß eine fach- und anforderungsgerechte Leistungserbringung in Bezug auf die jeweiligen Unterkriterien zu erwarten ist. Bei der Bewertung sind neben der Vollständigkeit der geforderten Angaben insbesondere auch die Plausibilität, die Strukturiertheit sowie die Detaillierung der Angaben von Bedeutung. Der Auftraggeber nimmt – unter Ausübung seines Beurteilungsspielraumes – eine Gesamtbetrachtung der vom Bieter vorgenommenen Angaben und Aussagen vor.

Im Einzelnen werden die Punkte zu jedem Unterkriterium wie folgt vergeben:

1 Punkt: Die Angaben und Aussagen des Bieters entsprechen nicht den Vorgaben und Erwartungen. Die Angaben und Aussagen werden mit 1 Punkt bewertet, wenn eine fach- und anforderungsgerechte Leistungserbringung, insbesondere in Bezug auf die Zielvorstellungen des Auftraggebers nicht zu erwarten ist. Hiervon ist auszugehen, wenn die Angaben und Aussagen des Bieters allgemein gehalten und ohne konkreten Auftragsbezug sind bzw. deutliche Lücken und/oder Ungereimtheiten aufweisen bzw. mangels Informationsgehaltes erhebliche Schwächen bei der Leistung erwarten lassen oder erheblich schlechter als in anderen Angeboten sind bzw. in der Gesamtbetrachtung wesentliche Mängel aufweisen.

2 Punkte: Die Angaben und Aussagen des Bieters entsprechen mit Einschränkungen den Vorgaben und Erwartungen. Die Angaben und Aussagen werden mit 2 Punkten bewertet, wenn eine fach- und anforderungsgerechte Leistungserbringung, insbesondere in Bezug auf die Zielvorstellungen des Auftraggebers mit Einschränkungen zu erwarten ist. Dies ist der Fall, wenn die Angaben und Aussagen des Bieters grundsätzlich plausibel sind und Auftragsbezug haben, aber Lücken und/oder Ungereimtheiten aufweisen bzw. Schwächen bei der Leistung erwarten lassen oder merklich schlechter als in anderen Angeboten sind bzw. in der Gesamtbetrachtung mittlere bis größere Mängel aufweisen.

3 Punkte: Die Angaben und Aussagen des Bieters entsprechen den Vorgaben und Erwartungen. Die Angaben und Aussagen werden mit 3 Punkten bewertet, wenn eine fach- und anforderungsgerechte Leistungserbringung, insbesondere in Bezug auf die Zielvorstellungen des Auftraggebers zu erwarten ist. Dies ist der Fall, wenn die Angaben und Aussagen des Bieters strukturierte und nachvollziehbare, projektspezifisch angemessene Ergebnisse enthalten, die eine (auch im Vergleich zu anderen Angeboten) gute Leistung erwarten lassen und in der Gesamtbetrachtung allenfalls kleine Mängel aufweisen.

4 Punkte: Die Angaben und Aussagen des Bieters entsprechen in hohem Maße den Vorgaben und Erwartungen. Die Angaben und Aussagen des Bieters werden mit 4 Punkten bewertet, wenn eine fach- und anforderungsgerechte Leistungserbringung, insbesondere in Bezug auf die Zielvorstellungen des Auftraggebers in hohem Maße zu erwarten ist. Dies ist der Fall, wenn die Angaben und Aussagen des Bieters gut strukturierte und überzeugende sowie projektspezifisch gute Ergebnisse und überdurchschnittliche Qualität enthalten, die eine (auch im Vergleich zu anderen Angeboten) sehr gute Leistung erwarten lassen.

5 Punkte: Die Angaben und Aussagen des Bieters entsprechen in besonderem Maße den Vorgaben und Erwartungen. Die Angaben und Aussagen des Bieters werden mit 5 Punkten bewertet, wenn eine fach- und anforderungsgerechte Leistungserbringung, insbesondere in Bezug auf die Zielvorstellungen des Auftraggebers in besonderem Maße zu erwarten ist. Dies ist der Fall, wenn die Angaben und Aussagen des Bieters sehr gut strukturierte und überzeugende sowie projektspezifisch herausragende Ergebnisse und weit überdurchschnittliche Qualität enthalten, die eine (auch im Vergleich zu anderen Angeboten) ausgezeichnet Leistung erwarten lassen.

Ein Zuschlag wird nur auf Angebote erteilt, die in beiden Unterkriterien jeweils mindestens drei Leistungspunkte erreichen.

Angebote, die weniger als drei Leistungspunkte erreichen, werden von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

3. Gesamtergebnis

Der Zuschlag wird auf das Angebot mit der höchsten Wertungskennzahl (W) erteilt.